

An die
Marktgemeinde Jenbach
BM Dietmar Wallner
Südtiroler Platz 2
6200 Jenbach

Wörgl, 10. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wie vorab besprochen, haben wir 2 Angebote vorbereitet. Zum Einen für die offene Jugendarbeit im Jugendzentrum und zum Anderen für die mobile Jugendarbeit.

Bei weiteren Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte jederzeit gern an uns.

Wie bereits bekannt, werden die Kosten halbjährlich an die Gemeinde verrechnet. Die Abwicklung der Förderung und Rückbindung des Personals an den Verein obliegt komm!unity.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in grey ink, appearing to read 'Klaus Ritzer'.

Klaus Ritzer
Geschäftsführer



Angebot Jugendzentrum Jenbach

Personalstunden	70		
Ausgaben		Einnahmen	
Personalkosten			
Gehalt Basis SWÖ 7/5 30 h	46 902,00 €		
Gehalt Basis SWÖ 7/5 20 h	31 270,00 €		
Gehalt Basis SWÖ 7/5 20 h	31 270,00 €		
Fortbildung, Supervision	800,00 €		
Personalkosten gesamt	110 242,00 €	Förderung Land Tirol 70 Personalstunden* € 570,-	39 900 €
Verwaltungskosten für 70 h/W inkl. Fachliche Leitung, Konzeption	24 201,00 €		
Projekte, Materialien, Drucksorten	1 000,00 €		
		Jahreskosten für die Marktgemeinde Jenbach	95 543,00 €
Gesamtsumme	135 443,00 €	Gesamtsumme	135 443,00 €



Angebot Mobile Jugendarbeit Jenbach

Personalstunden	60		
Ausgaben		Einnahmen	
Personalkosten			
Gehalt Basis SWÖ 7/5 30 h	46 902,00 €		
Gehalt Basis SWÖ 7/5 30 h	46 902,00 €		
Fortbildung, Supervision	700,00 €		
Personalkosten gesamt	94 504,00 €	Förderung Land Tirol 60 Personalstunden* € 570,-	34 200 €
Verwaltungskosten für 70 h/W inkl. Fachliche Leitung, Konzeption	20 744,00 €		
Projekte, Materialien, Drucksorten	1 000,00 €		
		Jahreskosten für die Marktgemeinde Jenbach	82 048,00 €
Gesamtsumme	116 248,00 €	Gesamtsumme	116 248,00 €

**Erläuterungen:**

Personalkosten: Auf Basis SWÖ KV unter Annahme entsprechender Qualifikation und angenommener Vordienstzeiten von 10 Jahren. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Personalkosten.

Verwaltungskosten: inkludieren alle dienstrechtlichen Aufgaben (Buchhaltung, Lohnbuchhaltung, Förderabwicklung, Personalaquise, Personalführung) inkl pädagogisch-fachlicher Leitung und Begleitung und Konzeptentwicklung.

Die Betriebskosten werden zur Gänze von der Gemeinde übernommen. Dazu zählen neben Miete, Kanal- und Müllgebühren, Wasser- Strom- und Heizkosten auch Telefongebühren und Reinigungskosten.

Zur Bestreitung der laufenden nötigen Ausgaben für den Betrieb des Jugendraums – Büromaterial, Kleinmaterial, Haushaltsartikel, kleinere Reparaturen, etc. – stellt die Gemeinde ein jährliches Arbeitsbudget zur Verfügung.

Für größere Projekte außerhalb des üblichen Betriebs, wie Ferienaktionen, Jugendaustausch, usw., muss ein Antrag an die Gemeinde gestellt werden und zusätzlich andere Finanzquellen gesucht werden (Sponsoren, AGA, EU, ...).



Einrichtung: Angebot Jenbach Jugendzentrum

Verwaltungskosten - Aufschlüsselung 2024

	Gesamtkosten	Anteil/Wochenstunden
Geschäftsführung	73 095,00 €	7 394,00 €
Administration	119 890,00 €	12 127,60 €
Lohnverrechnung	10 561,23 €	1 068,33 €
Buchhaltung / Steuerberatung	7 766,16 €	785,59 €
ant. Miete/BK/EDV u Internet	9 715,84 €	982,82 €
Versicherungen	1 150,00 €	116,33 €
Öffentlichkeitsarbeit/Medien	2 760,00 €	279,19 €
Büroaufwand	9 186,07 €	929,23 €
Fortbildungen	5 120,00 €	517,92 €
Summe	239 244,30 €	24 201,01 €

Berechnungsschlüssel

Gesamtstunden Verein komm!unity/Woche: 692,0

Personalstunden Einrichtung/Woche: 70,0

Berechnung

Gesamtkosten / Gesamtstunden x Personalstunden Einrichtung



Einrichtung: Angebot Jenbach Mobile Jugendarbeit

Verwaltungskosten - Aufschlüsselung 2024

	Gesamtkosten	Anteil/Wochenstunden
Geschäftsführung	73 095,00 €	6 337,72 €
Administration	119 890,00 €	10 395,09 €
Lohnverrechnung	10 561,23 €	915,71 €
Buchhaltung / Steuerberatung	7 766,16 €	673,37 €
ant. Miete/BK/EDV u Internet	9 715,84 €	842,41 €
Versicherungen	1 150,00 €	99,71 €
Öffentlichkeitsarbeit/Medien	2 760,00 €	239,31 €
Büroaufwand	9 186,07 €	796,48 €
Fortbildungen	5 120,00 €	443,93 €
Summe	239 244,30 €	20 743,73 €

Berechnungsschlüssel

Gesamtstunden Verein komm!unity/Woche: 692,0

Personalstunden Einrichtung/Woche: 60,0

Berechnung

Gesamtkosten / Gesamtstunden x Personalstunden Einrichtung

Ausgaben- und Überschreitungen per 10.06.2024

H W	Ansatz	Post	Ansatzbezeichnung	Postbezeichnung	Vorschlag	Rechnungen	Soll	Über- schreitung genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
	GR	02.07.2024								
1	852000	768900	Betriebe der Müllbeseitigung	Auszahlung Gebührenbremse	0,00	0,00	121 699,92	0,00	-121 699,92	
					0,00	0,00	121 699,92	0,00	-121 699,92	

BENÜTZUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen den Vertragsteilen

1. den beiden Eigentümern des Gst .21/2 in EZ 180 KG 87005 Jenbach:

a) Herrn Josef Keiler, geb. 09.01.1949

Achenseestraße 31, 6200 Jenbach,

b) Herrn Mag. Stefan Ramminger, geb. 13.05.1965

Achenseestraße 34, 6200 Jenbach,

beide gemeinsam im Folgenden als „Eigentümer“ bezeichnet, einerseits,

2. Der Marktgemeinde Jenbach,

Südtiroler Platz 2, 6200 Jenbach,

vertreten durch den Bürgermeister und zwei Mitglieder des Gemeinderates,

im Folgenden als „Gemeinde“ bezeichnet, andererseits,

wie folgt:

I. Vertragsgegenstand, Rechtsverhältnisse

Festgehalten wird, dass sich alle in dieser Urkunde angeführten Grundstücke bzw. Einlagezahlen in der Katastralgemeinde **87005 Jenbach** befinden.

a) Die Gemeinde ist laut Mietvertrag vom 18.09.2012, mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.08.2012 zugrunde gelegen, Mieterin von Räumlichkeiten des Objektes Achenseestraße 31, und zwar ausschließlich zum Zweck des Betriebes einer Bücherei („Marktbücherei jen.buch“).

Dieses Mietverhältnis erstreckt sich auf unbestimmte Zeitdauer. Es kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungszeit zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres gekündigt werden. Vermieterseite wurde der Mieterin ein Kündungsverzicht von 20 Jahren (31.12.2032) eingeräumt. Die Mieterin räumte dem Vermieter einen Kündungsverzicht von 10 Jahren (31.12.2022) ein.

b) Das Objekt Achenseestraße 31 befindet sich auf dem Gst 327, das den Gutsbestand der im Alleineigentum des Josef Keiler stehenden Liegenschaft in EZ 112 KG 87005 Jenbach bildet.

c) Das Gst .21/2, auf dem sich u. a. der Vorplatz und der Zugang sowie die Zu- und Abfahrt für die Wohn- und Geschäftsobjekte Achenseestraße 31 (Gst 327) und Achenseestraße 34 (Gst .21/1 und Gst 328) befinden, gehört zum Gutsbestand der Liegenschaft in EZ 180. Diese Liegenschaft steht zur Hälfte im Eigentum des Eigentümers in EZ 61 (Mag. Stefan Ramminger) und zur Hälfte im Eigentum des Eigentümers in EZ 112 (Josef Keiler).

d) Den Gegenstand dieser Vereinbarung bildet das vorbezeichnete Gst .21/2 und die bauliche Gestaltung und Verwendung dieses Grundstückes.

e) Diese Vereinbarung behält Gültigkeit ausschließlich auf Dauer der Benützung der Räumlichkeiten im Objekt Achenseestraße 31 als „Marktbücherei“ durch die Marktgemeinde Jenbach laut dem diesbezüglich bestehenden Mietvertrag.

II. Benützung und Gestaltung

Die Gemeinde und die beiden Eigentümer des Gst .21/2 legen auf Dauer der Gültigkeit dieser Vereinbarung bezüglich Benützung und Gestaltung der Fläche des Gst .21/2, das an die öffentliche Gemeindestraße Gst 338/4 („Begegnungszone Untere Achenseestraße“) unmittelbar angrenzt, einvernehmlich Folgendes fest:

a) Es wird dieser Vereinbarung der von Bmstr. DI Matthias Egger im Auftrag der Eigentümer erstellte Übersichtsplan „Gestaltung Vorplatz inkl. Errichtung von 2 PKW-Stellplätzen“ (Maßstab 1:100) vom 13.06.2024 zugrunde gelegt.

b) Wie in diesem Übersichtsplan dargestellt, werden die beiden Eigentümer für ihre privaten Zwecke auf Gst .21/2 2 Längsparkplätze, entlang der Grenze zum Straßengrundstück Gst 338/4, errichten und benützen bzw. ihre Geschäftsmieter und Besucher benützen lassen.

Bezüglich Errichtung dieser beiden Parkplätze werden die beiden Eigentümer vorschriftsgemäß einen Übersichtsplan bei der Marktgemeinde Jenbach einbringen, wobei gleichzeitig ein *Ansuchen um Zustimmung zum Sondergebrauch gem. § 5 Tiroler Straßengesetz (Zufahrten)* hierfür eingebracht wird.

Diese beiden Längsparkplätze werden mit einem Abstand von 0,50 m zur Grenze zum Straßengrundstück Gst 338/4 und ebenfalls mit einem Abstand von 0,50 m zu den auf Gst .21/2 aufzustellenden Pflanztrögen situiert und eine Länge von je 5,70 m sowie eine Breite von 2,00 m aufweisen und entsprechend farblich gekennzeichnet (keine vollflächige Bemalung) und als „Privatparkplätze“ bezeichnet werden.

c) Wie im Übersichtsplan weiters dargestellt, werden auf Gst .21/2 im südlichen und nördlichen Teil Zu- und Abfahrtsflächen, einschließlich für Be- und Entladetätigkeiten der Eigentümer bzw. deren Geschäftsmieter, situiert.

d) Über die beiden vorgenannten Zu- und Abfahrtsflächen ist auch der Zugang zu den beiden Eingängen der Marktbücherei und Schulbibliothek, der sich auf dem weiters im

Übersichtsplan dargestellten Teilbereich des Gst .21/2 fortsetzt, jeweils zu den Öffnungszeiten dieser Einrichtungen gewährleistet. Dies gilt auch für die auf Gst 327 des Josef Keiler situierten Zugangsflächen.

Die nach Wunsch der Gemeinde vorgesehenen Teilflächen des Gst .21/2 (und Gst 327), die als Zu- und Abgänge zu den beiden Eingängen der Markt- und Schulbücherei jen.buch erforderlich sind und hinsichtlich welcher der Gemeinde als Mieterin der Bibliotheksräumlichkeiten die Verkehrssicherungspflicht obliegt, sind im gegenständlichen Übersichtsplan blau schraffiert dargestellt und mit „Zu- bzw. Abgang Bibliothek“ bezeichnet.

e) Die beiden Eigentümer werden zur Abgrenzung der für die beiden Längsparkplätze genutzten Teilfläche des Gst .21/2 gegenüber der Restfläche dieses Gst Pflanztröge aufstellen, und zwar wie im gegenständlichen Übersichtsplan maßstabgetreu dargestellt. Sie werden diese Pflanztröge im Einvernehmen auf ihre gemeinsamen Kosten erwerben, bepflanzen und erhalten. Dies geschieht nach Herstellung des Einvernehmens mit der Gemeinde. Die Verwendung von Pollern und Kettenpfosten wird ausgeschlossen.

Gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigung der beiden Längsparkplätze auf Gst .21/2 und der Zustimmung gemäß § 5 Tir. StrG zum Sondergebrauch hinsichtlich Zu- und Abfahrten bezüglich der beiden Längsparkplätze, sowie der beiden Zu- und Abfahrten im südlichen und nördlichen Bereich von Gst .21/2 zu Gst 327, bzw. zu Gst .21/1 und Gst 328 und zwar von der Gemeindestraße Gst 338/4 aus, wird die Gemeinde die von ihr auf Gst 338/4 entlang der Grundgrenze zu Gst .21/2 aufgestellten Pflanztröge entfernen.

f) Reinigung, Winterdienst, Haftungsfragen:

Die Gemeinde übernimmt die Reinigung, Schneeräumung und Streuung jener Verkehrswege auf dem Gst .21/2 (und Gst 327), welche im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zur Benützung der Marktbücherei notwendig sind. Die Eigentümer werden aus diesem Teil schad- und klaglos gehalten.

Von dieser Verpflichtung nicht umfasst sind ausdrücklich jene Teilbereiche des Gst .21/2 (und Gst 327), welche der ausschließlichen Nutzung durch die Eigentümer vorbehalten sind.

g) Die gesamte, nicht durch vorbezeichnete Verwendungszwecke in Anspruch genommene Restfläche des Gst .21/2 (und Gst 327) steht deren Eigentümern zur beliebigen Nutzung und Gestaltung zur Verfügung, wird jedoch nicht als PKW-Stellplatz genutzt werden. Von dieser Nutzungsbeschränkung ausgenommen sind die im Übersichtsplan von Bmstr. DI Egger ausgewiesenen Stellplätze.

h) Die Eigentümer erhalten von der Gemeinde je eine Dauerparkkarte für die gebührenpflichtigen Parkzonen im Ortszentrum, und zwar für die Dauer der Gültigkeit die Benützungsvereinbarung.

Diese Dauerparkkarten werden von der Gemeinde den Eigentümern als Abgeltung für die Einschränkung der Nutzung ihres Privateigentums am Gst .21/2 unentgeltlich zur

Verfügung gestellt. Die beiden Eigentümer haben jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres bei der Gemeinde darum anzusuchen, und zwar unter Bekanntgabe der Kennzeichen für die von der Gebührenbefreiung betroffenen PKW.

III. Schlussbestimmungen

a) Auf Seite der beiden Eigentümer gehen auf Geltungsdauer dieser Vereinbarung alle darin vereinbarten Rechte und Pflichten auch auf Rechtsnachfolger im Eigentum der 3 betroffenen Liegenschaften (EZ 61, EZ 112 und EZ 180) über.

b) Mit Unterfertigung dieser Vereinbarung gilt die Benützungsvereinbarung vom 06.03.2013, abgeschlossen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern, als gegenstandslos.

c) Die gegenständliche Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Wirkung beschlossen, dass die Änderung des Bebauungsplans Nr. BEB 148-2024 laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.5.2024 in Rechtskraft erwächst.

d) Die Gemeinde verpflichtet sich den Eigentümern gegenüber einen pauschalen Kostenersatz in der Höhe von € 1800,- (im Innenverhältnis je zur Hälfte) binnen 14 Tagen ab Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung auf ein bekanntzugebendes Konto zu überweisen.

Jenbach, am

Die Eigentümer

Josef Keiler

Mag. Stefan Ramminger

Für die Marktgemeinde Jenbach

Unterfertigt gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom

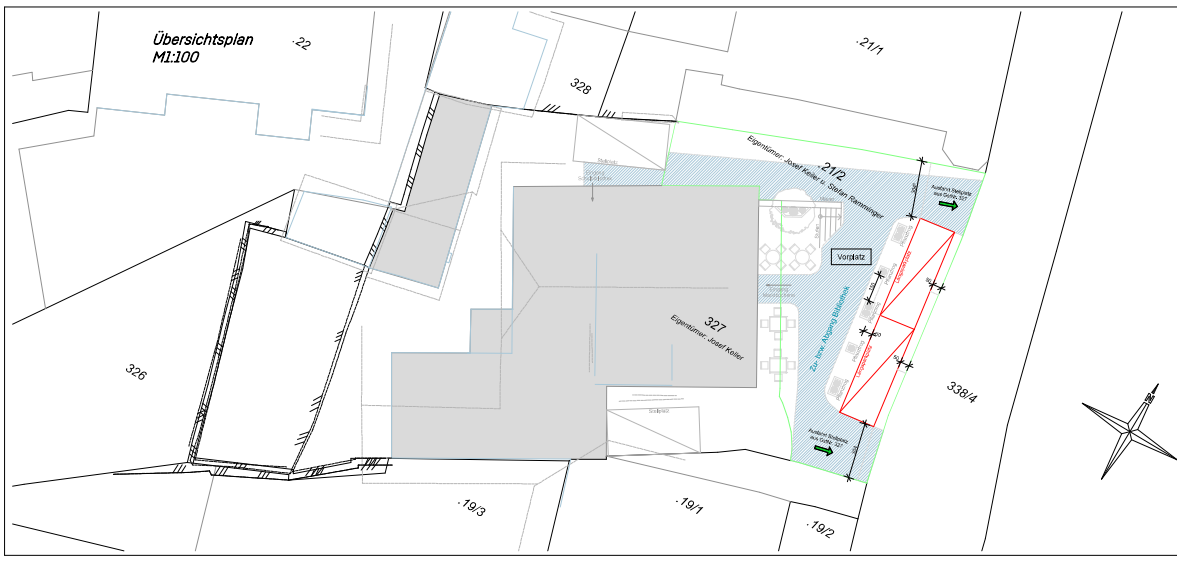
Dietmar Wallner, Bürgermeister

Ing. Christian Wirtenberger,

1. Bürgermeister-Stellvertreter

DI Bernhard Stöhr

2. Bürgermeister-Stellvertreter



- Bestand
- Neu
- Abbruch

<h2>ÜBERSICHTSPLAN</h2>							
PROJEKT	Gestaltung Vorplatz inkl. Errichtung von 2 PKW-Stellplätzen						
HÖHENLAGE	OKFFB EG Bestand = +/- 0.00						
BAUHERR	<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%;">Josef Keiler Achenseestraße 31 6200 Jenbach</td> <td style="width: 50%;">Stefan Rammingner Achenseestraße 34 6200 Jenbach</td> </tr> </table>	Josef Keiler Achenseestraße 31 6200 Jenbach	Stefan Rammingner Achenseestraße 34 6200 Jenbach				
Josef Keiler Achenseestraße 31 6200 Jenbach	Stefan Rammingner Achenseestraße 34 6200 Jenbach						
PLANER	Bmstr. DI Mathias Egger						
PLANNUMMER	Übersichtsplan						
	<table border="1" style="border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px;">MASSSTAB</td> <td style="padding: 2px;">1:100</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">DATUM</td> <td style="padding: 2px;">15.06.2024</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">GBT NR.</td> <td style="padding: 2px;">21/2</td> </tr> </table>	MASSSTAB	1:100	DATUM	15.06.2024	GBT NR.	21/2
MASSSTAB	1:100						
DATUM	15.06.2024						
GBT NR.	21/2						
<small> Sofern nicht anders angegeben, sind alle Angaben in diesem Dokument nach bestem Wissen und Gewissen zu sein. Die Haftung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei dem Auftraggeber. Die Haftung für die Einhaltung der Bauvorschriften liegt bei dem Bauherrn. </small>							

STATUTEN DES VEREINS ERNEUERBARE-ENERGIE-GEMEINSCHAFT JENBACH SÜD

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Rechnungsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Jenbach Süd“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in der politischen Marktgemeinde Jenbach.
- 1.3. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol. Der Tätigkeitsbereich des Vereins ist im Übrigen durch die Bestimmungen des § 16c Abs 2 EIWOG 2010 (zulässige Netze und Netzebenen) beschränkt.
- 1.4. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr beginnt mit der Entstehung des Vereins und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

2. Vereinszweck, Ziele des Vereins

- 2.1. Der Verein ist nicht auf Gewinn, sondern auf ideelle Ziele ausgerichtet und verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.
- 2.2. Der Vereinszweck umfasst unter Berücksichtigung ökologischer (Klima-, Natur- und Landschaftsschutz; Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen), gemeinwirtschaftlicher und sozialgemeinschaftlicher Zielsetzungen (§ 79 Abs 2 EAG):
 - a. Energieerzeugung;
 - b. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
 - c. Verkauf von Energie;
 - d. Speicherung von Energie;
 - e. Energiedienstleistungen, insbesondere auch Energieberatungen zu den Themen "Energiesparen" und "Energieeffizienz" sowie Ladeleistungen für Elektrofahrzeuge.

Der Hauptzweck des Vereins ist - unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG - nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1. Der Vereinszweck soll durch die in 3.2. und 3.3. genannten Tätigkeiten und finanzielle Mittel erreicht werden.
- 3.2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Information und Diskussion zu Klima- und Umweltschutzthemen, insbesondere hinsichtlich Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen und Energieeffizienz sowie Energiesparen;
 - b. Informationen und Beratung zu Energiesparen und Energieeffizienz;

- c. Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen und Veranstaltungen jeglicher Art, welche den Vereinszweck fördern;
- d. die Förderung und Kontaktaufnahme mit Personen, welche über Erfahrung und Fachkenntnisse im Bereich von Klima- und Umweltschutzthemen verfügen;
- e. Sammlung von Informationen und deren Weitergabe;
- f. Die Zusammenarbeit mit anderen Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaften sowie Bürger-Energie-Gemeinschaften.

3.3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a. Grundeinlage sowie Mitgliedsbeiträge;
- b. Erlöse aus der Erzeugung, dem Verkauf und der Speicherung von Energie;
- c. Erlöse aus der Erbringung von Energiedienstleistungen, insbesondere auch Erlöse aus der Erbringung von Ladeleistungen für Elektrofahrzeuge;
- d. Erlöse aus Forschungs- und Auftragsleistungen im Bereich Klima-, Natur- und Landschaftsschutz;
- e. Subventionen und Förderungen, insbesondere nach § 80 EAG, ua;
- f. Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten;
- g. Verkauf von vereinseigenen Publikationen, Produkten und Werbemitteln;
- h. Erträge aus Informationsveranstaltungen und weiteren Unternehmungen des Vereines;
- i. Einkünfte aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung usw).

3.4. Die Einnahmen aus Unternehmungen des Vereins stehen ausschließlich Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Der Verein unterliegt den zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG und strebt in seinem Hauptzweck keinen finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) an.

3.5. Der Verein kann jedoch, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Vereinszweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeit im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt und Aufwandsentschädigungen haben einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a. Ordentliche Mitglieder (Berechtigung als teilnehmender Netzbenutzer iSd § 16d Abs 1 EIWOG 2010);
- b. Außerordentliche Mitglieder;
- c. Ehrenmitglieder.

4.2. Ordentliche Mitglieder sind solche, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als ordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen.

- 4.3. Außerordentliche Mitglieder sind nachträglich durch die Mitgliederversammlung ausdrücklich als außerordentliche Mitglieder aufgenommene natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages oder Spenden fördern und Bezieher von Energiedienstleistungen des Vereins sein können.
- 4.4. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Berechtigung zur Mitgliedschaft am Verein richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010.
- 5.2. Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- 5.3. Die Aufnahme von Mitgliedern ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.4. Über die Aufnahme von Mitgliedern nach erfolgter Vereinsgründung entscheidet der Vereinsvorstand unter jeweiliger Neufestlegung der ideellen Anteile im Falle der Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes.
- 5.5. Die Aufnahme kann unter Angabe sachlich gerechtfertigter Gründe verweigert werden. Die Aufnahme kann von der Entrichtung einer Grundeinlage abhängig gemacht werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines außerordentlichen Mitglieds oder Ehrenmitglieds, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 EIWOG 2010 sowie durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2. Im Falle des Todes eines ordentlichen Mitgliedes, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, geht die Mitgliedschaft, sofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, wenn das Mitglied teilnehmender Netzbenutzer ist, ansonsten auf den Gesamtrechtsnachfolger über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des ordentlichen Mitgliedes durch einseitige Erklärung dessen ordentliche Mitgliedschaft zu übernehmen.

Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der ordentlichen Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach 6.4. mit dem Zeitpunkt des Todes analog.

- 6.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten erfolgen, sofern für Verbraucher im Sinne des § 1

Abs 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nicht kürzere Kündigungsfristen gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 zwingend zur Anwendung gelangen.

Der Austritt kann durch sonstige Mitglieder zum Quartalsletzten erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.

Der Mitgliedsbeitrag ist auch für das Jahr des Austrittes zur Gänze zu entrichten. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge verbleiben bei unterjährigem Austritt jedenfalls beim Verein.

- 6.4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 2 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 6.5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Mitgliederversammlung zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden.
- 6.6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, als teilnehmende Netzbenutzer Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen sowie Leistungen des Vereins zu nutzen.

Außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern steht das Recht zu, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Energiedienstleistungen (insbesondere auch das Laden von Elektrofahrzeugen) des Vereins zu beziehen.

- 7.2. Das Stimmrecht (Punkt 10) in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.4. Mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder können vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
- 7.5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeiten und finanzielle Gebarung des Vereins und in ordentlichen Mitgliederversammlungen über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Hierbei sind die Rechnungsprüfer bei ordentlichen Mitgliederversammlungen einzubeziehen.

Wenn mindestens 10% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine Information über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins auch sonst binnen 4 Wochen zu erteilen.

- 7.6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Davon umfasst ist insbesondere die Pflicht, den Verlust der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft am Verein (Punkt 5.1.) unverzüglich an den Vorstand mitzuteilen. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Grundeinlage, der Beitrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe sowie - beschränkt auf ordentliche Mitglieder - allfälliger Nachschüsse verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der ordentlichen Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer.

8. Einlageverpflichtungen

- 8.1. Um die Vereinstätigkeit von Anfang an umfänglich zu fördern, verpflichten sich die Gründungsmitglieder zur Leistung eines Beitrags („**Grundeinlage**“) von insgesamt EUR 250,- (in Worten: Euro zweihundertfünfzig).

Diese Einlageverpflichtung der Gründungsmitglieder (Grundeinlage) wird durch diese zu gleichen Teilen getragen.

- 8.2. Über die Festlegung der Pflicht zur Leistung sowie Höhe der **Grundeinlage neuer Mitglieder** („**Einschreibgebühr**“) entscheidet die Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorstands.
- 8.3. Für ordentliche und außerordentliche Mitglieder besteht die Verpflichtung zur Leistung eines jährlichen **Mitgliedsbeitrages**, wobei für ordentliche und außerordentliche Mitglieder unterschiedliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden können.
- 8.4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung jeglicher verpflichtender Beiträge an den Verein jedenfalls befreit.
- 8.5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
- 8.6. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. Die Mitgliederversammlung (Punkte 10. und 11.);

- b. Der Vorstand (Punkte 12. und 13.);
- c. Die Rechnungsprüfer (Punkt 15.);
- d. Das Schiedsgericht (Punkt 16.).

10. Die Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

10.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf

- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung;
- b. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder;
- c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- d. Beschluss der Rechnungsprüfer/eines Rechnungsprüfers (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG);
- e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen längstens 3 Wochen ab Beschlussfassung oder Verlangen statt.

10.3. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

10.4. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind natürliche Personen sowie juristische Personen, vertreten durch ihre Organwalter, nur dann, wenn diese ordentliche Mitglieder sind.

Jedem ordentlichen Mitglied kommen, nach Maßgabe seiner in den Verein eingebrachten Energie in kWh und der von ihm aus dem Verein nach statischem oder dynamischem Modell bezogenen Energie in kWh, Stimmanteile, höchstens jedoch 50% der gesamten Stimmanteile, zu. Die Summe der gesamten Stimmanteile errechnet sich aus der von allen Mitgliedern in den Verein eingebrachten Energie in kWh sowie der von ihnen aus dem Verein bezogenen Energie in kWh.

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, sofern das Mitglied, auf welches das Stimmrecht übertragen wird, durch die Übertragung nicht mehr als 50% der Stimmanteile in sich vereint. Sollte die Übertragung des Stimmrechts zu mehr als 50% der Stimmanteile führen, der Stimmanteil als 50% gewichtet und die Stimmanteile der anderen, anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder im gleichen Verhältnis reduziert.

10.5. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen spätestens 15 Minuten nach dem Einberufungszeitpunkt in der Einladung beschlussfähig.

10.6. Sowohl zur ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 7 Tage vor dem Termin einzuladen. Die Verständigung der Mitglieder muss durch eine schriftliche Einladung geschehen, wobei eine elektronische Form der Zustellung an die zuletzt vom jeweiligen Vereinsmitglied

bekannt gegebene E-Mail-Adresse zulässig ist. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

- 10.7. Anträge, die zur Aufnahme auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung erwünscht sind, müssen mindestens 7 Tage vor dem Termin der Kundmachung der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Fragen und Anträge, die sich auf Tagesordnungspunkte der kundgemachten Mitgliederversammlung beziehen, müssen mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand (einlangend) schriftlich oder per E-Mail, übermittelt werden.
- 10.8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - in der Regel mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 10.9. Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei das vom Ausschlussbegehren betroffene Mitglied diesbezüglich über kein Stimmrecht verfügt.
- 10.10. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert, der Verein aufgelöst werden soll, neue ordentliche Mitglieder aufgenommen und deren Grundeinlagen beschlossen oder das Abrechnungsmodell (statisch/dynamisch) geändert werden sollen, bedürfen jedoch der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 10.11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert und kein Stellvertreter bestellt ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, wobei Wahlvorschläge spätestens 30 Tage vor der jeweiligen Wahl nachweislich beim Vorstand eingelangt sein müssen;
- c. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zum Erwerb von Nutzungsrechten an Energieerzeugungsanlagen zur Verwendung der erzeugten Energie durch den Verein;
- e. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Mitgliedern und Verein, die von Standard-Energieabnahmevereinbarungen abweichen;
- f. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Falle mangelnder Einigung des Vorstandes;
- g. Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
- h. Entlastung des Vorstandes;
- i. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- j. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die hierbei zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;

- k. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- l. alle im Rahmen dieser Satzung der Mitgliederversammlung sonst zur Beschlussfassung zugewiesenen Gegenstände;
- m. sämtliche sonstigen gemäß VereinsG 2002 zwingend der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

12. Vorstand

- 12.1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, und zwar aus Obmann, Obmann-Stellvertreter sowie Kassier und deren allfälligen Stellvertretern.
- 12.2. Die Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands sind in Punkt 13, die Aufgaben sowie besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder in Punkt 14 sowie jene der Rechnungsprüfer in Punkt 15 konkretisiert.
- 12.3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 12.4. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- 12.5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre; eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.6. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail [an die zuletzt vom jeweiligen Vorstandsmitglied bekannt gegebene EMail-Adresse] oder am Postweg) einberufen, wobei die Einladung spätestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung zu erfolgen hat (Postaufgabe; Übermittlung der elektronischen Nachricht). Sind sowohl Obmann als auch Obmann-Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Ebenfalls zulässig ist die Beschlussfassung im Umlaufwege.

- 12.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse - unbeschadet abweichender Bestimmungen in vorliegender Satzung - grundsätzlich schriftlich, mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Jedes Mitglied des

Vorstandes hat unabhängig von einer allfälligen Mehrfachfunktion immer nur eine Stimme.

Hiervon abweichend hat die Beschlussfassung über die Beschlussgegenstände gemäß Punktes 13.1 lit a) einstimmig zu erfolgen.

- 12.9. Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 12.10. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 12.11. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Punkt 12.12.), Rücktritt (Punkt 12.13) oder nach Maßgabe des Punktes 12.14.
- 12.12. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- 12.14. Handelt es sich bei einem Vorstandsmitglied um eine natürliche Person, die nicht selbst Mitglied des Vereins ist, sondern eine Funktion bei einem Vereinsmitglied in Form einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, einem Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, einer (sonstigen) Körperschaft öffentlichen Rechts (insbesondere einer Gemeinde), ausübt oder innehat (insbesondere politische Funktionen/Ämter wie die Funktion als ein Gemeindeorgan iSd Tiroler Gemeindeordnung idgF, Tätigkeiten als Geschäftsführer oder Prokuristen, aber auch Arbeitsverhältnisse) gelangt folgende Regel zur Anwendung: Die Funktion des Vorstandsmitglieds erlischt automatisch und unverzüglich mit dem Ende der jeweiligen Funktion bei dem betreffenden Vereinsmitglied (insbesondere mit Ende der politischen Funktion/des politischen Amtes, der Mitgliedschaft im Gemeinderat, der Abberufung als Geschäftsführer oder Prokurist, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum Vereinsmitglied aus welchem Grunde auch immer, der Pensionierung etc). Diese Regelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn das Vorstandsmitglied selbst als natürliche Person ebenfalls Mitglied des Vereins ist. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, die betreffende Person nach Maßgabe des Punktes 12.3. neuerlich in den Vorstand zu wählen, oder sie nach Maßgabe des Punktes 12.4. (neuerlich) in den Vorstand zu kooptieren.

13. Aufgaben des Vorstands

- 13.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereins im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an die teilnehmenden Netzbenutzer sowie für Energiedienstleistungen;
- b. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- c. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- d. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- f. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- g. Aufnahme und Kündigung von Dienstnehmern des Vereins sowie der Abschluss von Werkverträgen;
- h. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13.2. Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereins so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist.

Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder.

Die Festlegung der Entgelte durch den Vorstand erfolgt in der Regel beschlussförmig einmal jährlich, längstens 4 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Inhalte der Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung sind in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung jedenfalls zur Gänze anzuführen.

Für Zwecke der Kalkulation der Entgelte ist zu berücksichtigen, dass allfällige seitens der Energieerzeugungsanlagen des Vereines erzeugte Überschussenergie, über welche der Verein verfügen darf, im Wege eines Abnahmevertrages durch den Verein zu verkaufen ist und keine Zuordnung an die einzelnen Mitglieder entsprechend ihrem ideellen Anteil erfolgt.

Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Insofern nicht binnen 2 Wochen ab erstmaliger Einberufung einer Vorstandssitzung eine Einigung über die Entgeltgestaltung herbeigeführt werden kann, hat der Vorstandsobmann unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung einzuberufen, wobei in diesem Fall jedes Vorstandsmitglied verpflichtet ist und sonstige ordentliche Mitglieder berechtigt sind, längstens 7 Tage vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung (einlangend beim Vorstand) einen Vorschlag für die Entgeltgestaltung einzubringen.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

14.1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und Dritten. Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines. Der Obmann-Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

- 14.2. Die Geschäftsführungsaufgaben des Obmanns umfassen ua:
- a. Einladung zu Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins;
 - b. Vorsitzführung bei Sitzungen;
 - c. Herbeiführung notwendiger Beschlüsse;
 - d. Erfüllung der vereinsrechtlichen Meldepflichten;
 - e. Überwachung und Koordination der Aufgabenbereiche der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - f. Rolle des Dienstgebers bei allfälligen Mitarbeitern des Vereins;
 - g. Ansprechpartner für die Rechnungsprüfer des Vereins.
- 14.3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters, in Geldangelegenheiten der Unterschriften des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 14.4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
- 14.5. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 14.6. In einzelnen Fällen kann der Obmann die Vertretung des Vereins mit einer schriftlichen Sondervollmacht (Spezialvollmacht) an andere Vorstandsmitglieder, Berufsvertretungen wie Rechtsanwälte oder Steuerberater delegieren, wodurch der Verein in den jeweiligen Einzelfällen durch andere Personen als den Obmann vertreten werden kann.
- 14.7. Der Obmann führt den Vorsitz in Mitgliederversammlung und Vorstand.
- 14.8. Der Obmann-Stellvertreter führt Protokoll in Mitgliederversammlung und Vorstand. Er unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 14.9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins und für die Führung der Konten verantwortlich.
- 14.10. Die Aufgaben des Kassiers umfassen ua:
- a. Führung der Vereinsfinanzen;
 - b. Bericht an die Vereinsorgane über die Finanzen hinsichtlich der laufenden Vereinsgebahrung sowie der Vermögensanlage des Vereins;
 - c. Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen;
 - d. Führung der Vereinsbuchhaltung oder Überwachung der Buchhaltung, sofern diese durch beauftragte Dritte (zB externe Buchhalter, Steuerberater etc) erfolgt;
 - e. Prüfung der Rechnungen und Forderungen gegen den Verein;
 - f. Erstellung eines Jahresbudgets im Vorfeld sowie eines Jahresabschlusses bis spätestens 5 Monate ab Ende des Rechnungsjahres;
 - g. Abwicklung von Zahlungen des Vereins unter Einhaltung eines Vier-Augenprinzips. Die Abwicklung von Zahlungen erfolgt durch Zeichnung des Kassiers gemeinsam mit dem Obmann oder durch die Freigabe (Gegenzeichnung) zur Abwicklung von Zahlungen durch den Obmann).

- 14.11. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes der Obmann-Stellvertreter, an die Stelle des Kassiers, jeweils dessen Stellvertreter.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1. Mindestens zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Die Rechnungsprüfer, die nicht Vereinsmitglied sein müssen, dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel; davon ist insbesondere die Prüfung und das Aufzeigen von Inschlaggeschäften sowie ungewöhnlichen Einnahmen oder Ausgaben umfasst.

Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern zu jeder Zeit unverzüglich die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

16. Datenschutz

Die (personenbezogenen) Daten der Mitglieder werden durch den Verein gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung) verarbeitet.

17. Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern bzw deren gesetzlichen Vertretern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 7 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Namhaftmachung mehrerer Personen als Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los, wer den Vorsitz führt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Reicht die Anzahl der Vereinsmitglieder nicht aus, um die Positionen des Schiedsgerichtes zu besetzen, können auch Dritte als Schiedsrichter bestellt werden.

- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.4. Die Streitteile können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.

18. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 18.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 18.2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Abwickler.
- 18.3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

19. Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

- 19.1. Bei Auflösung des Vereins ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen in einem ersten Schritt im Verhältnis der gemäß Punkt 8 geleisteten Grundeinlagen zuzüglich allfälliger Nachschüsse an die ordentlichen Mitglieder zu verteilen.
- 19.2. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins jedoch nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.
- 19.3. Im Falle des Ausscheidens oder Ausschlusses eines Mitgliedes verbleiben sowohl die Grundeinlage als auch allfällige geleistete Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse entschädigungslos beim Verein.

Die Bestimmungen des Punktes 18.2 gelten im Übrigen analog.

- 19.4. Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen ist für Zwecke zur Erfüllung der Vereinsziele zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

7. Gemeinderat 13.12.2022

11. Anträge, Anfragen, Allfälliges

GRⁱⁿ Mag^a Wildauer stellt folgende Anträge gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 der Neuen Mitte Alternative Liste Jenbach lt. Beilagen TOP Ö 11:

Dauerhafte Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im Mandatar*innen-Info-Portal

Nachträgliche Lifteinbauten in allen gemeindeeigenen Wohngebäuden

8. Wohnungsausschuss 06.02.2023

3. Gemeindeeigene Wohnungen - Diskussion über weitere Vorgehensweise

Der Obmann verweist auf die Liste der gemeindeeigenen Wohnungen und spricht den **Antrag auf Einbau von Liften** in den gemeindeeigenen Wohnungen der **Fraktion „Die Neue Mitte“** an.

VzBgm. Wirtenberger ist der Meinung, dass es **Sache der Verwaltung** ist, abzuklären, ob die technische Möglichkeit besteht, Lifte einzubauen, **Angebote über die Kosten des Lifteinbaues einzuholen**, Gespräche mit den Mietern zu führen, ob ein Lifteinbau überhaupt erwünscht ist und regt an, dass die Kosten von den Mietern zu tragen sind. Er schlägt die Ausarbeitung eines Gesamtkonzeptes durch die Verwaltung vor.

5. Sozialausschuss 15.03.2023

Weiters von Elisabeth Müller-Breidenbach zum Liftprojekt in Wohnhäusern angesprochen, verweist Ingⁱⁿ Silvia Hunschofsky, dass der **Antrag im Ausschuss für Wohnen an den Ausschuss für Hochbau weitergeleitet** wurde und nun in der **Verwaltung die Durchführbarkeit und Kosten erhoben werden** sollen. Sie regt an, den **Tiroler Monitoringausschuss einzuladen**.

9. Wohnungsausschuss 16.03.2023

Der Obmann berichtet über den **Antrag der ALJ über den Einbau von Liften** in gemeindeeigenen Häusern. Da bei diesem Thema die **Zuständigkeit für ihn nicht ganz klar** ist, schlägt er vor, sich **gemeinsam (Bgm. Wallner, VzBgm. DI Stöhr, VzBgm. Ing. Wirtenberger, GR Knapp und Mario Huber von der Verwaltung)** über diese Thematik zu unterhalten, um zu einem Resultat zu gelangen. Er hat sich auch in der Stadt Schwaz erkundigt, wie sie mit diesem Thema umgehen. Schwaz hat bei einem gemeindeeigenen Wohnhaus den Einbau eines Liftes veranlasst und sind mit der Lösung nicht zufrieden, da man mit dem Lift immer nur in die Halbstöcke des Wohnhauses gelangt und die Kosten dafür in keiner Relation stehen.

Grundsätzlich soll über den **Zustand der gemeindeeigenen Häuser** gesprochen und eine **Bestandsaufnahme** gemacht werden, um zu sehen, wo Handlungsbedarf besteht, ergänzt GRⁱⁿ Meixner-Hammer.

Die **Terminvereinbarung** für das gemeinsame Gespräch wird in Absprache **mit Bgm. Wallner vereinbart**, informiert der Vorsitzende.

13. Gemeinderat 06.06.2023

In der Folge wird ein Diskurs über die Handhabung der gemäß § 41 Abs. 1 TGO 2001 eingebrachten Anträge geführt, im Zuge dessen GRⁱⁿ Mag^a Wildauer vorbringt, dass der Antrag über den Einbau von Liften in den gemeindeeigenen Wohnhäusern bereits verfristet sei.

12. Wohnungsausschuss 13.06.2023

Obmann GR Knapp informiert, dass der Antrag auf Einbau von Liften bei gemeindeeigenen Wohnhäusern noch nicht bearbeitet wurde, da er noch keinen Termin vom Bürgermeister über eine gemeinsame Besprechung, wie in der Sitzung des Ausschusses für Wohnen am 16.03.2023 besprochen, erhalten hat. Es entsteht eine kurze Diskussion über das Thema „Einbau von Liften“ und der Obmann versichert, dass er sich bemühen wird, so bald wie möglich einen Termin vom Bürgermeister zu erhalten und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

GRⁱⁿ Danzl informiert sich, wie die gemeinnützigen Wohnbauträger mit dem Einbau von Liften vorgehen, und ob auch hier das Ansinnen besteht, künftig Lifte einzubauen. Sie wohnt im 4. Stock und möchte eigentlich nicht ausziehen, denkt jedoch aufgrund der Lage der Wohnung schon darüber nach, sich für eine barrierefreie Wohnung zu bewerben, wenn kein Lift eingebaut wird.

Der Obmann erklärt, dass dies Sache des jeweiligen Wohnbauträgers ist.

Mag. Macht ist der Meinung, dass man eine Gegenüberstellung der Kosten für den Einbau von Liften gegenüber den Sozialkostensparnissen machen sollte. Die Personen könnten dadurch länger in ihrem Zuhause wohnen und würden keinen Altersheimplatz benötigen.

GRⁱⁿ Danzl regt an, die Bürger bzw. Bewohner mit einer Informationsveranstaltung über den Einbau oder Nichteinbau von Liften zu informieren.

6. Sozialausschuss 03.07.2023

Ersatz-GRⁱⁿ Hunschofsky erkundigt sich, ob das Anliegen von Lifteinbauten in Wohnhäusern der Gemeinde bzw. von gemeinnützigen Wohnbauträgern weiterverfolgt wird.

Der Obmann verweist auf einen Beschluss im letzten Wohnungsausschuss, der anregt an einem Haus exemplarisch die Kosten für Bau- und Betriebskosten zu erheben und diese Kostenaufstellung dann als Basis zu nehmen, um mögliche Umsetzungen zu prüfen.

7. Sozialausschuss 18.10.2023

Ersatz-GRⁱⁿ Hunschofsky informiert sich über den Stand der Dinge zur Installierung von Liften in den gemeindeeigenen Wohnhäusern und der Obmann sichert zu, den Bürgermeister darüber zu befragen und die Antwort in der Niederschrift zu ergänzen.

(Antwort: Auf Grundlage eines Referenzgebäudes sollen die durchschnittlichen Kosten für den Anbau eines Liftes erhoben und darüber Gespräche mit den Mieter:innen geführt werden)

15. Wohnungsausschuss 23.10.2023

4. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Doris Sommerer fragt an, ob es bereits einen genauen Plan bezüglich des Einbaus eines Liftes in den Gemeindeeigenen Wohnhäusern gibt.

Daraufhin merkt der Vorsitzende an, dass die neue Gebäudeverwalterin Hannah Folie eingearbeitet werden soll und er sich dann mit ihr in Verbindung setzen wird.

19. Wohnungsausschuss 19.03.2024

Weiters berichtet der Vorsitzende, dass er mit Hannah Folie in Kontakt treten wird um sich über die gemeindeeigenen Wohnungen zu informieren, über den Zustand der Liegenschaften, den eventuellen Einbau von Liften usw. Der Termin wird Anfang April stattfinden und er wird anschließend einen Bericht abliefern.

20. Wohnungsausschuss 23.04.2024

Weiters informiert der Vorsitzende vom Gespräch mit Hannah Folie von der Liegenschaftsverwaltung über den Einbau von Liften bei gemeindeeigenen Wohnanlagen. Die Liegenschaftsverwalterin hält es nicht für zielführend, zuerst über den Einbau von Liften nachzudenken, wenn grundsätzliche Sanierungsmaßnahmen (z.B. Erneuerung der Fenster etc.) notwendiger erscheinen. Er berichtet, dass er den Einbau von Liften nicht mit Nachdruck betreiben wird.

Nach einer kurzen Diskussion schlägt der Ausschuss für Wohnen vor, ein Angebot über den Einbau eines Liftes bei einer Wohnanlage (z.B. Josef-Mühlbacher-Straße) einzuholen, damit Kosten vorliegen und dann über die Umsetzung nachgedacht werden kann.

Der Bürgermeister wird Hannah Folie den Auftrag erteilen, ein Angebot für einen Lifteinbau bei der gesamten Wohnanlage der Josef-Mühlbacher-Straße einzuholen.

10. Sozialausschuss 19.06.2024

8. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Ersatz-GRⁱⁿ Ingⁱⁿ Hunschofsky erkundigt sich über den Stand der Kostenerhebungen für die Installation von Personenliften bei den gemeindeeigenen Wohnhäusern.

Der Obmann erklärt, dass er diesen Punkt in der nächsten Sitzung des Gemeindevorstandes wieder zur Sprache bringen wird.

GRⁱⁿ Danzl hat mit dem Hausverwalter ihres Vermieters Baugenossenschaft Frieden ein Gespräch geführt und dieser hat ihr bestätigt, dass am Wohnhaus ihrer Mietwohnung kein Lift installiert wird,

22. Wohnungsausschuss 25.06.2024

4. Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Mag. Macht regt an, den Einbau von Liften in gemeindeeigenen Gebäuden erneut dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierzu merkt GR Knapp an, dass es sinnvoll sei, vor dem Einbau der Lifte, die Fassaden und Fenster zu sanieren. Hier sollte ein Gesamtangebot eingeholt werden, um die Mieter über die bevorstehenden Zahlungen zu informieren.

GR Knapp wird mit Bgm. Wallner, mit der Bitte um Aufgabenzuteilung an die Gebäudeverwaltung, in Kontakt treten.

Der ursprüngliche Antrag:

Die neue Mitte

Alternative Liste Jenbach

Gemeinderatssitzung vom 13.12.2022

TO Punkt Anträge

Nachträgliche Lifteinbauten in allen gemeindeeigenen Wohngebäuden

Neu errichtete Wohngebäude mit mehr als zwei Stockwerken und mehr als sechs Wohneinheiten müssen in Tirol über einen Lift verfügen. Das ist nicht nur aus Sicht der Vermietbarkeit heute notwendig, sondern sorgt dafür, dass die BewohnerInnen auch bei Erkrankungen, Behinderung oder bei altersbedingter Gebrechlichkeit so lange sie möchten in ihren Wohnungen bleiben können.

Auch wenn aufgrund der baulichen Gegebenheiten (z.B. Halbstöcke) die vollständige barrierefreie Erschließung nicht möglich ist, bringt ein Lift doch eine große Erleichterung bei der Erreichbarkeit der Wohnung bei allen Besorgungen und besonders im Krankheitsfall, bei Behinderung oder im zunehmenden Alter. Die Überwindung eines Halbstockes ist leichter möglich als die Überwindung mehrerer Stockwerke. Zudem kann (bei Bedarf) der jeweilige Nutzer einen Treppenlift nachrüsten. Bei bereits bestehender Behinderung oder anderer Voraussetzungen sind auch persönliche Förderungen noch zusätzlich möglich und können von den Mietern selber in Anspruch genommen werden.

Zuerst sollen die Projekte bei den Wohnanlagen Josef-Mühlbacher-Straße, Parkweg und Schießstandstraße gestartet werden. Finanzierung der Nachrüstung - wenn keine Rücklagen dafür gebildet wurden - soll über die Wohnbauförderung, unter Ausnützung aller möglichen Zuschüsse und Förderungen, durch Budgetmittel der Gemeinde erfolgen.

Bei den allfälligen Rückzahlungen ist Sorge zu tragen, dass für die aktuellen Mieter bezahlbare Raten entstehen.

Die unterzeichnenden (Ersatz) GRInnen stellen folgenden Antrag:

In allen gemeindeeigenen Wohngebäuden so schnell als möglich je nach baulichen Gegebenheiten Lifte einzubauen.

Wir bitten darum, den Antrag so schnell als möglich im Gemeinderat zur Abstimmung zu bringen, bzw. daraus in den zuständigen Ausschüssen eine Beschlussvorlage für den Gemeinderat zu entwickeln - nach § 41 TGO bis 12.6.2023.